



Markierungsrichtlinie zur Vorbereitung von Holzerntemaßnahmen im Staatswald des Landesbetriebes Wald und Holz NRW

1 Auslesebäume

Auslesebäume sind durch eine Punktmarkierung auf allen vier Seiten (in horizontaler Ebene und rechtwinkelig zueinander) des Stammes, dabei je ein Punkt zu den benachbarten Rückegassen hin, oder durch einen Farbring zu kennzeichnen.

Durchmesser der Punkte:	min. 5 cm
Stärke des Farbringes:	min. 3 cm
Farbe:	i. d. R. weiß, bei Birke rot, beständige Langzeitfarbe
Mindestzeitraum:	nach Abschluss der Qualifizierung bis Ende der Dimensionierung.



Abb. 1.1: Punktmarkierung Z-Baum



Abb. 1.2: Ringmarkierung Z-Baum

2 Ausscheidende Bäume

Ausscheidende Bäume sind durch Schrägstriche, beidseitig und stets gut erkennbar (beidseitig) zu kennzeichnen. Bei hochmechanisierten Holzernteverfahren muss die Markierung insbesondere von den Rückegassen aus gesehen, gut sichtbar sein. Rand- bzw. Traufbäume sind ggf. gesondert mit Markierungsband zu kennzeichnen.

Länge	min. 30 cm
Stärke:	min. 3 cm
Farbe:	i. d. R. neonrot o. -gelb Leucht-/Kontrastfarbe zur Umgebung, Beständigkeit je nach Dauer der Auszeichnung vor der Holzerntemaßnahme



Abb. 2: Schrägstriche ausscheidender Baum

3 Rückegassen

3.1 Gassenanfang und Gassenverlauf

Gassenanfang und Gassenverlauf bestehender Rückegassen werden durch zwei waagerechte Doppelstriche an beiden Gassenrändern zur Rückgassenmitte hin markiert. Am Gassenanfang wird am oberen der beiden Striche ein Pfeil integriert. Die Markierungen sollten je nach örtlichen Gegebenheiten in gut sichtbarem Abstand angebracht werden. Rückegassen, die nicht mehr befahren werden sollen, sind vor bzw. während der Maßnahmen eindeutig zu kennzeichnen.

Länge:	min. 10 cm
Stärke:	min. 3 cm
Farbe:	i. d. R. weiß, beständige Langzeitfarbe
Mindestzeitraum:	ab Erstdurchforstung (erster Befahrung i. R. der Holzernte)



Abb. 3.1.1: Gassenanfang



Abb. 3.1.2: Gassenverlauf

3.2 Gassenende

Das Gassenende wird durch ein Sackgassenzeichen markiert und dort auf den stärksten Baum ggf. auch mehrere Bäume aufgebracht.

Länge der Waagerechten:	min. 20 cm
Länge der Senkrechten:	min. 20 cm
Stärke:	min. 3 cm
Farbe:	i. d. R. weiß, beständige Langzeitfarbe
Mindestzeitraum:	ab Erstdurchforstung (erster Befahrung i. R. der Holzernte)



Abb. 3.2: Sackgassenzeichen Rückegasse



4 Biotopbäume

Ausgewiesene Biotopeinzelbäume oder Gruppen von Biotopbäumen sind mit einer Wellenlinie auf allen vier Seiten (in horizontaler Ebene und rechtwinkelig zueinander) des Stammes zu kennzeichnen. Die Außenränder der Biotopholzgruppen sind mit einer nach außerhalb der Gruppe sichtbaren Wellenlinie mit zwei senkrechten Strichen zu markieren. Ggf. zusätzliche Markierung mit Plakette gem. „Xylobius“.

Länge der Waagerechten:	min. 20 cm
Länge der Senkrechten:	min. 10 cm
Stärke:	min. 3 cm
Farbe:	weiß, beständige Langzeitfarbe
Mindestzeitraum:	ab Ausweisung gem. „Xylobius“

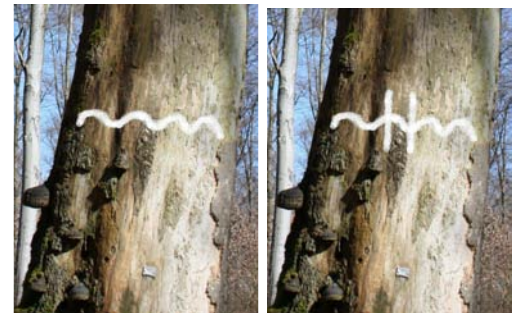


Abb. 4.1: Biotopeinzelbaum Abb. 4.2: Randbaum einer Biotopholzgruppe

5 Gefahrbäume/bereiche

5.1 Gefahrbäume

Stehende Bäume ab einem BHD von 12 cm von denen eine erhebliche Gefahr ausgeht (z. B. Totholz, Kronenbrüche etc.) sind auf allen vier Seiten (in horizontaler Ebene und rechtwinkelig zueinander) des Stammes mit einem umgekehrt liegenden Dreieck zu kennzeichnen.

Schenkellänge:	min. 20 cm
Stärke:	min. 3 cm
Farbe:	neonrot, beständige Langzeitfarbe
Mindestzeitraum:	ab Feststellung der Gefährdung

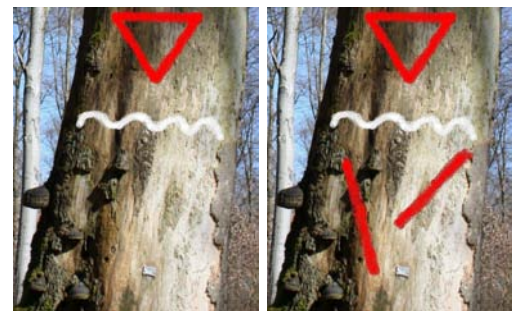


Abb. 5.1.1: Biotopbaum mit besonderem Gefahrenpotential Abb. 5.1.2: Biotopbaum mit besonderem Gefahrenpotential „zum Zufallbringen“

5.2 Gefahrenbereiche

Gefahrenbereiche (räumlich zusammenhängende Gefährdungen stehender Bäume) sind bedarfsweise gemäß Gefährdungsbeurteilung zusätzlich mit Absperrband eindeutig zu markieren und vollständig abzugrenzen.



Abb. 5.2: Absperrband

6 Allgemeine Hinweise

Der Einsatz von Markierungen im Wald hat sich aus ästhetischen Gründen auf ein erforderliches Maß zu beschränken. Verblasste Markierungen sind vor Durchführung betrieblicher Maßnahmen bedarfsweise zu erneuern. Es ist sicherzustellen, dass zu anderen Markierungen (z. B. Jagd) keine Verwechslungsmöglichkeit besteht. Es dürfen nur vom KWF geprüfte Markierungsfarben zum Einsatz kommen. Eine Auflistung ist im Internet unter www.kwf-online.de zu finden.



Abb. 6: Unangemessene Verwendung von Markierungsfarbe